

Synopse Satzungsänderung zur MGV 2024

Alt	Vorschlag des gf. Vorstandes:
<p style="text-align: center;">§ 2 Zweck und Aufgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports und der kulturellen Betätigung. Er wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes, der Förderung der Jugendarbeit und der Musikausübung. 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Form. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Zahlung einer Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26 a EStG an Mitglieder der Organe des Vereins ist gestattet. Die Gestattung ist kein Verstoß gegen § 55 Abs 1 Nr. 1 AO. 3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. 4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. 	<p style="text-align: center;">§ 2 Zweck und Aufgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports und der kulturellen Betätigung. Er wird insbesondere verwirklicht durch: <ul style="list-style-type: none"> - die Durchführung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes; - die Förderung der Jugendarbeit, <u>auch im Rahmen der Jugendhilfe die Zusammenarbeit/ Kooperation mit Schulen, Kinder- und Seniorenbetreuungseinrichtungen;</u> - <u>Angebote für bestimmte Zielgruppen, wie Kinder, Senioren und Migranten;</u> - die Musikausübung. - <u>Maßnahmen zur Engagement- und Ehrenamtsförderung insbesondere durch systematisches Ehrenamts- & Freiwilligenmanagement.</u> 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Form. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Zahlung einer Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26 a EStG an Mitglieder der Organe des Vereins ist gestattet. Die Gestattung ist kein Verstoß gegen § 55 Abs 1 Nr. 1 AO. 3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

	4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben der Mitgliederversammlung</p> <p>Der Mitgliederversammlung steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Vereins zu, soweit sie nicht satzungsgemäß an andere Organe übertragen sind. Ihrer Entscheidung unterliegen insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Beschlussfassung von Satzungsänderungen; b. Entlastung des Vorstandes; c. Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes und des Jugendwartes; d. Festsetzung des Vereinsbeitrages und des Aufnahmebeitrages; e. Genehmigung des Haushaltsplanes; f. Erwerb, Verkauf und Übertragung von Grundstücken und Gebäuden; g. Genehmigung von Einzelinvestitionen mit einem Wert von mehr als 20.000,00 € sowie Kreditaufnahmen von mehr als 20.000,00 €, h. Wahl von drei Rechnungsprüfern i. Ernennung von Ehrenmitgliedern. <p>Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, wählt die Versammlung mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter.</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben der Mitgliederversammlung</p> <p>Der Mitgliederversammlung steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Vereins zu, soweit sie nicht satzungsgemäß an andere Organe übertragen sind. Ihrer Entscheidung unterliegen insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Beschlussfassung von Satzungsänderungen; b. Entlastung des Vorstandes; c. Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes und <u>der Jugendvertretung</u>; d. Festsetzung des Vereinsbeitrages und des Aufnahmebeitrages; e. Genehmigung des Haushaltsplanes; f. Erwerb, Verkauf und Übertragung von Grundstücken und Gebäuden; g. Genehmigung von Einzelinvestitionen mit einem Wert von mehr als 20.000,00 € sowie Kreditaufnahmen von mehr als 20.000,00 €, h. Wahl von drei Rechnungsprüfern i. Ernennung von Ehrenmitgliedern. <p>Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, wählt die Versammlung mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter.</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit</p>

<p>erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dieses verlangt.</p> <p>Abweichend ist für § 11 Zi. 1 f) eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen in zwei aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen erforderlich.</p>	<p>einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dieses verlangt.</p> <p>Abweichend ist für § 11 Zi. 1 f) eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen in zwei aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen erforderlich.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Der Vorstand</p> <p>Der Vorstand setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes; b. dem Jugendwart; c. den Abteilungsleitern. <p>Der Jugendwart wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.</p> <p>Der Vorstand soll mindestens viermal im Jahr tagen.</p> <p>Der Vorstand ist für die Organisation des Sport- und Übungsbetriebes des Vereins zuständig.</p> <p>Jugendwart und Abteilungsleiter werden bei der Finanzplanung beteiligt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Der Vorstand</p> <p>Der Vorstand setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes; b. <u>der Jugendvertretung</u>; c. den Abteilungsleitern. <p>Der Vorstand soll mindestens viermal im Jahr tagen.</p> <p>Der Vorstand ist für die Organisation des Sport- und Übungsbetriebes des Vereins zuständig.</p> <p><u>Jugendvertretung</u> und Abteilungsleiter werden bei der Finanzplanung beteiligt.</p>
	<p style="text-align: center;"><u>§ 14a</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Die Jugendvertretung</u></p> <p><u>Die Jugendvertretung</u> wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.</p>

	<p><u>Sie besteht aus bis zu drei Vereinsmitgliedern, welche zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie sollen nach Möglichkeit verschiedenen Abteilungen des Vereins angehören.</u></p> <p><u>Die Jugendvertretung hat Stimmrecht im Vorstand (§ 14) und nimmt - vertreten durch eines ihrer Mitglieder - mit beratender Stimme an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes teil. Die Jugendvertretung kann ihr Stimmrecht in allen Fällen nur einheitlich ausüben.</u></p>

Begründung:

1. Zu § 2 Ziff. 1:

Die Stadt Neustadt am Rübenberge steht in der Pflicht, an geeigneten Grundschulen im Stadtgebiet für Schülerinnen und Schüler eine Ganztagsbetreuung anzubieten. Hierfür werden entsprechende Kooperationspartner benötigt. Aufgrund bereits langjähriger Unterstützung durch Übungsleitende des TSV liegt insoweit bereits eine mündliche Anfrage vor. Allerdings muss der TSV im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen vom Jugendamt der Region Hannover als sog. freier Träger der Jugendhilfe anerkannt sein. Für die Anerkennung ist neben weiteren Voraussetzungen die Eintragung der freien Jugendhilfe als Vereinszweck in der Satzung erforderlich. Ob es zu einer Kooperation mit der Stadt Neustadt kommen wird, ist davon abhängig, ob beide Seiten im Rahmen der später anstehenden Vertragsverhandlungen zu einem für beide Seiten akzeptablen Verhandlungsergebnis gelangen werden. Die Mitgliederversammlung wird zu gegebener Zeit entsprechend beteiligt.

Die Ergänzung im Vereinszweck betreffend die Ehrenamtsförderung ist dem Umstand geschuldet, dass eine finanzielle Förderung des bereits im TSV etablierten Ehrenamts- und Freiwilligenmanagements von dem Fördermittelgebern von einer Aufnahme in den satzungsmäßigen Vereinszweck abhängig gemacht wird.

2. Zu §§ 11, 14 und 14a:

Das satzungsgemäß bisher vorgesehene Amt „des Jugendwartes“ ist aufgrund der Tatsache, dass alle Abteilungen im Rahmen der selbständigen Organisation ihres Sportbetriebes eigenständige Jugendarbeit betreiben, zuletzt immer weniger als koordinierende Funktion in Anspruch genommen worden. Die vorgeschlagene Jugendvertretung soll an dessen Stelle dafür Sorge tragen, dass die Interessen der Jugendlichen und jungen Erwachsenen in allen Gremien Berücksichtigung finden.

Beschlussvorschlag:

- 1. Die Mitgliederversammlung stimmt den vorgeschlagenen Satzungsänderungen zu.**
- 2. Der geschäftsführende Vorstand wird beauftragt die Satzungsänderungen zum Vereinsregister anzumelden.**